

**Wir** Joseph der Zweyte,  
von Gottes Gnaden erwähl-  
ter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten  
Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn,  
und Böhheim ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu  
Burgund, und zu Lothringen ꝛc. ꝛc.



**D**amit kein Zweifel entstehen möge, in was für eine Klasse  
der Gläubiger die Rückstände der Erantsteuer bey vorfallenden Kon-  
kursen gehören;

So verordnen wir hiemit, daß der Erantsteuer unter  
was immer für einer Regie sie stehe, gleiche Rechten mit Unseren  
übrigen Landesfürstlichen Steuern, und Abgaben eigen- und daher  
derselben Rückstände bei Abfassung eines Klassifikations-Urtheils,  
so wie die Resten anderer Landesfürstlichen Steuern zu behandeln  
seyen.



Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den 28<sup>ten</sup>  
Tag des Monats December im siebenzehnhundert zwey und achtzigsten,  
unserer Reiche des Römischen im neunzehnten, und der erbländischen  
im dritten Jahre.

Joseph.



Leopoldus Comes à Kollowrat  
Reg<sup>is</sup>. Boh<sup>emae</sup>. Sup<sup>er</sup>. & A. A. pr<sup>inceps</sup>. Cancell<sup>arius</sup>.

Johann Rudolph Graf Chotek.

Tobias Philipp Freyherr  
von Gebler.

Ad Mandatum Sac<sup>rae</sup>. Cæs<sup>aris</sup>.  
Regiæ Majestatis proprium.  
Franz Salesius v. Greiner.